

# Sonderzahlungen mit besonderer abgabenrechtlicher Behandlung

# 24

Neben den im Kapitel 23 behandelten Sonderzahlungen (Remunerationen und Einmalprämien) gibt es auch noch Sonderzahlungen mit besonderer abgabenrechtlicher Behandlung.

Dazu zählen u.a. die

- sozialen Zuwendungen (z.B. Geburtsbeihilfe, Heiratsbeihilfe) (→ 21.1., → 45.),
- gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungen (→ 33.3.1., → 33.3.2., → 34.6.),
- freiwilligen Abfertigungen und gleichartige Zahlungen (→ 33.3.3., → 34.6.),
- Ersatzleistungen für Urlaubsentgelt (→ 26.2.9., → 34.6.),
- Kündigungsentschädigungen (→ 33.4.2., → 34.3.),
- Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume (→ 34.4.)

und die

- Jubiläumsgeschenke(-gelder) (→ 24.1.),
- Vergütungen für Dienstleistungen sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge (→ 24.2.),
- Nachzahlungen (→ 24.3.),
- Vergleichssummen (→ 24.5.),
- Zahlungen in einem Insolvenzverfahren (→ 24.6.).

## 24.1. Jubiläumsgeschenke(-gelder)

### 24.1.1. Arbeitsrechtliche Hinweise

526

Man unterscheidet zwei Arten von Jubiläumsgeschenken(-geldern):

1. Zuwendungen an Dienstnehmer anlässlich eines **Dienstnehmerjubiläums** bei langjähriger Betriebszugehörigkeit.
2. Zuwendungen an Dienstnehmer anlässlich eines **Firmenjubiläums** bei Bestandsfeiern der Firma.

Die Jubiläumsgeschenke(-gelder) können in Form von Geld- oder Sachbezügen (→ 20.1.) gewährt werden.

Der Anspruch auf Jubiläumsgelder (Jubiläumsbezüge usw.) ist üblicherweise in den Kollektivverträgen geregelt, doch können auch Betriebsvereinbarungen oder Einzeldienstverträge diesbezügliche Regelungen enthalten. Werden solche Zahlungen **freiwillig** gewährt, spricht man von **Jubiläumsgeschenken**.

Bei freiwilliger Gewährung von Jubiläumsgeldern (Jubiläumsgeschenken) ist der **allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz** zu beachten, d.h., dass diese Zahlung (Sachleistung) einer Minderheit von Dienstnehmern nicht ohne sachlichen Grund vorenthalten werden darf (→ 3.2.1.).

Die Kollektivverträge der Handelsangestellten und Handelsarbeiter Österreichs z.B. verpflichten die Dienstgeber zur Zahlung nachstehender Jubiläumsgelder:

Nach einer Beschäftigung im gleichen Betrieb von	erhalten	
	Handelsangestellte mindestens	Handelsarbeiter mindestens
20 Jahren	1 Brutto-Monatsgehalt	1,0 Monatslohn
25 Jahren	1,5 Brutto-Monatsgehälter	1,5 Monatslöhne
35 Jahren	2,5 Brutto-Monatsgehälter	2,5 Monatslöhne
40 Jahren	3,5 Brutto-Monatsgehälter	3,5 Monatslöhne

## 24.1.2. Abgabenrechtliche Behandlung

### 527 24.1.2.1. Sozialversicherung

Das ASVG bestimmt, dass **Jubiläumsgeschenke** des Dienstgebers, welche aus Anlass eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums gewährt werden, nicht als Entgelt i.S.d. § 49 Abs. 1 und 2 ASVG gelten, d.h. **beitragsfrei** zu behandeln sind (§ 49 Abs. 3 Z 10 ASVG).

Das ASVG bindet die Beitragsfreiheit der Jubiläumsgeschenke weder an bestimmte jubiläumswürdige Jahre noch an bestimmte Beträge, doch kann nur eine in **üblicher Höhe** (siehe vorstehend) gewährte Zahlung beitragsfrei behandelt werden.

Zum Begriff „Jubiläumsgeschenk“ hat der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen zum Erkenntnis VwGH vom 24. 4. 1981, 466/80 Folgendes ausgeführt:

„... Dazu kommt, dass Jubiläumsgeschenke, auf die ein Dienstnehmer nach kollektivvertraglichen Bestimmungen einen Rechtsanspruch hat, überhaupt nicht als ‚Jubiläumsgeschenke‘ i.S.d. § 49 Abs. 3 Z 10 ASVG qualifiziert werden können, weil durch den Ausdruck ‚Jubiläumsgeschenke‘ hinreichend verdeutlicht wird, dass damit nur solche Bezüge zu verstehen sind, die der Dienstgeber dem Dienstnehmer gewährt, ohne dass dieser darauf einen Rechtsanspruch hat.“

Danach sind **Jubiläumsgelder** (Jubiläumsbezüge usw.), auf die ein Rechtsanspruch (z.B. lt. Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) besteht, beitragspflichtig zu behandeln (SozSi 10/88). Allerdings hat der **HVSV** (→ 5.3.1.) im Sinn einer einheitlichen Rechtsanwendung **empfohlen**, dass auch **Jubiläumsgelder**, auf die z.B. ein **kollektivvertraglicher Anspruch** <sup>1)</sup> besteht, **beitragsfrei** behandelt werden sollen (E-MVB, 049-03-010-001).

<sup>1)</sup> In jedem Fall müssen aber die nachstehend angeführten „jubiläumswürdigen“ Jahre gegeben sein.

Durch die Wahl der Ausdrücke „Dienstnehmerjubiläum“ und „Firmenjubiläum“ ist klargestellt, dass ein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis bzw. mit dem Unternehmen bestehen muss; Ereignisse im Zusammenhang z.B. mit dem Lebensalter des Dienstnehmers oder mit der Person des Dienstgebers (Geburtstagsgeschenke bzw. Geburtstagsfeiern) sind keine Jubiläen i.S.d. § 49 Abs. 3 Z 10 ASVG.

Jubiläumsgeschenke(-gelder) unterliegen dann nicht der Beitragspflicht, wenn sie aus Anlass zeitraumbezogener Dienstnehmer- oder Firmenjubiläen in bestimmten Zeitabständen gewährt werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH und der **Empfehlung des HVSV** sind Jubiläumsgeschenke(-gelder) bei Vorliegen eines

- **Dienstnehmerjubiläums** nur dann **beitragsfrei**, wenn sie
  - nach Ablauf eines Mehrfachen von 10 Dienstjahren und danach
  - nach Ablauf eines Mehrfachen von 5 Dienstjahrengewährt werden. Die davon abzuleitende Reihung der jubiläumswürdigen Jahre lautet: 20, 25, 30, 35, 40, 45 Dienstjahre usw.
- **Firmenjubiläums** nur dann **beitragsfrei**, wenn sie anlässlich des
  - 25-jährigen oder
  - eines Mehrfachen des 10- oder 25-jährigen Bestands der Firmagewährt werden. Die davon abzuleitende Reihung der jubiläumswürdigen Jahre lautet: 20, 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80 Jahre usw. (E-MVB, 049-03-10-001).

Ein anlässlich eines z.B. **10- oder 15-jährigen** Dienstnehmer- oder Firmen**jubiläums** gewährtes Jubiläumsgeschenk(-geld) unterliegt nach der Rechtsprechung des VwGH jedenfalls der **Beitragspflicht**.

Wenn Jubiläumsgeschenke(-gelder) anlässlich eines bestimmten **Dienstnehmerjubiläums** gewährt werden, der Dienstnehmer jedoch die Zuwendung bereits **vor Vollendung** des in Betracht kommenden Jahres erhält, weil er schon vor diesem Zeitpunkt aus dem Dienstverhältnis **ausscheidet**, hat die Zuwendung den Charakter einer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährten Zahlung und ist aus diesem Titel **beitragsfrei** gem. § 49 Abs. 3 Z 7 ASVG (E-MVB, 049-03-10-001).

Ein Jubiläumsgeschenk(-geld) ist auch dann beitragsfrei, wenn der Dienstgeber **Vordienstzeiten**, die in einem anderen Betrieb zurückgelegt wurden, in die Dienstzeit einrechnet.

Voraussetzung für die beitragsfreie Behandlung eines Jubiläumsgeschenks(-gelds) anlässlich eines **Firmenjubiläums** ist, dass ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen dem **Eintritt des Ereignisses** (z.B. Firmengründung) und der Feier des Jubiläums bestehen muss. Dabei ist der zeitliche Zusammenhang allein nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

Grundsätzlich muss ein Zusammenhang Dienstverhältnis – Unternehmen bestehen. Dieser Zusammenhang kann auch dann hergestellt werden, wenn das „Mutterunternehmen“ ein Jubiläum feiert und Dienstnehmer des „Tochterunternehmens“ ein Jubiläumsgeschenk(-geld) erhalten (E-MVB, 049-03-10-001).

Firmenjubiläen binden an den Firmenbestand über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Bei Änderung der Firmenstruktur bzw. Rechtsform des Unternehmens ist u.U. auch diese „Vordienstzeit“ zu berücksichtigen, wenn z.B. Betriebsübergang nach dem AVRAG (→ 4.5.) und gesamte Unternehmensübernahme in die neue Gesellschaft ohne Betriebsneugründung nach dem NeuFöG (→ 37.5.) vorliegen.

Jubiläumsgeschenke(-gelder), die **nicht** aus Anlass eines **zeitraumbezogenen Jubiläums** gewährt werden (z.B. produktionstechnische Jubiläen, Fertigstellung eines Bauvorhabens usw.), sind **beitragspflichtig**.

Werden aus diesen Anlässen beitragspflichtige Jubiläumsgeschenke(-gelder) an den Dienstnehmer bezahlt, sind diese grundsätzlich als **Einmalprämie** (→ 23.3.1.1.) zu behandeln.

528 **24.1.2.2. Lohnsteuer**

Jubiläumsgeschenke (Jubiläumsgelder, Jubiläumsbezüge usw.) sind

- unabhängig von der Höhe,
- unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch gegeben oder nicht gegeben ist, und
- unabhängig von der Anzahl der Jahre

als normale **sonstige Bezüge** gem. § 67 Abs. 1 und 2 EStG zu behandeln (→ 23.3.2.).

Bei jeder Auszahlung von sonstigen Bezügen im steuerlichen Sinn ist das Jahressechstel völlig unabhängig davon, ob diese sonstigen Bezüge beitragspflichtig oder (wie z.B. im Fall von Jubiläumsgeldern) beitragsfrei sind, so lange entsprechend der Reihenfolge der Auszahlung von sonstigen Bezügen zu berücksichtigen, bis das Jahressechstel ausgeschöpft ist. Ergibt sich danach, dass ein sonstiger Bezug mit den festen Steuersätzen zu versteuern ist, dann sind die auf diesen sonstigen Bezug entfallenden Beiträge gem. § 62 Z 3 bis 5 EStG (siehe Buch-Rz 507) vor Anwendung der festen Steuersätze in Abzug zu bringen. Ergibt sich danach, dass ein sonstiger Bezug infolge Sechstelüberschreitung zum Tarif zu versteuern ist, dann sind die Beiträge gem. § 62 Z 3 bis 5 EStG beim laufenden Bezug abzuziehen (BMF Erl. 28. 10. 1996, 07 0104/5-IV/7/96; LStR 2002, Rz 1068).

Werden sonstige Bezüge unabhängig von der Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt und wird der **Stichtag der Auszahlung** lediglich mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses **vorverlegt**, dann sind diese als normale sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 EStG (und nicht als begünstigte Beendigungsbezüge) zu behandeln (LStR 2002, Rz 1084).

Wird zu einem Stichtag gleichzeitig (SV-freies) Jubiläumsgeld und Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ausbezahlt, ist ein noch nicht voll ausgeschöpftes Jahressechstel zuerst für das Jubiläumsgeld zu verwenden. Das Jubiläumsgeld ist somit **vor dem Urlaubs- oder Weihnachtsgeld abzurechnen** (LStR 2002, Rz 1122).

**24.1.2.3. Zusammenfassung**

Die abgabenrechtliche Behandlung erfolgt bei

	SV	LSt	DB zum FLAF (→ 37.3.3.3.)	DZ (→ 37.3.4.3.)	KommSt (→ 37.4.1.3.)
Jubiläumsgeschenke	frei	frei/pflichtig (als sonst. Bez., → 23.5.)	pflichtig <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	pflichtig <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	pflichtig <sup>1)</sup>
Jubiläumsgelder	frei	frei/pflichtig (als sonst. Bez., → 23.5.)	pflichtig <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	pflichtig <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	pflichtig <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ausgenommen davon sind die Jubiläumszahlungen der begünstigten behinderten Dienstnehmer i.S.d. BEinstG (→ 29.2.1.).

<sup>2)</sup> Ausgenommen davon sind die Jubiläumszahlungen der Dienstnehmer (Personen) nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (→ 31.11.).

**Hinweis:** Bedingt durch die unterschiedlichen Bestimmungen des Abgabenrechts ist das Eingehen auf ev. Sonderfälle nicht möglich. Es ist daher erforderlich, die vorstehenden Erläuterungen zu beachten.

### 24.1.2.4. Abrechnungsbeispiele

#### Beispiel 100

Bezugsabrechnung einer vollen Abrechnungsperiode inkl. der Abrechnung eines Jubiläumsgelds bzw. eines Jubiläumsgeschenks.

#### Angaben:

● **Angestellter A**

- monatliche Abrechnung für März 2013,
- Monatsgehalt: € 2.650,-,
- Arbeitszeit: 38,5 Stunden/Woche,
- Vorbezüge (1. 1. – 28. 2.): € 5.300,-,
- kollektivvertraglich geregeltes Jubiläumsgeld anlässlich des 25-jährigen Dienstnehmerjubiläums: € 3.975,-,
- im Jahr 2013 wurde noch keine Sonderzahlung abgerechnet,
- Beitragsgruppe D1,
- Alleinverdienerabsetzbetrag – 1 Kind.

● **Arbeiter B**

- monatliche Abrechnung für März 2013,
- Monatslohn: € 1.830,-,
- Arbeitszeit: 38,5 Stunden/Woche,
- Vorbezüge (1. 1. – 28. 2.): € 3.660,-,
- freiwillig gewährtes Jubiläumsgeschenk anlässlich des 20-jährigen Dienstnehmerjubiläums: € 1.500,-,
- im Jahr 2013 wurde noch keine Sonderzahlung abgerechnet,
- ohne Alleinverdienerabsetzbetrag,
- Beitragsgruppe A4 u,
- das BMSVG findet Anwendung.